



II-8624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/45-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Pilz und Genossen vom 12. Juli 1989, Nr.  
4173/J-NR/1989, "Manager und Noricum-Affäre"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

4118 IAB  
1989 -09- 12  
ZU 4173/J

Zu Frage 1:

"Seit wann ist Ihnen bekannt, daß Strahammer der Mit-  
täterschaft in der Causa "Noricum" verdächtig ist?"

Ich habe aus den Medien erfahren, daß Strahammer einer der  
18 verdächtigten Manager im Noricum-Prozeß ist.

Zu Frage 2:

"Halten Sie es für sinnvoll, einen Manager im Vorstand des  
größten verstaatlichten Unternehmens zu belassen, der an  
Herbst in einem der wichtigsten Strafprozesse auf der An-  
klagebank sitzen wird?"

Gemäß ÖIAG-Gesetz ist die Bestellung oder Abberufung von  
Managern nicht die Aufgabe des Bundesministers für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr. Vielmehr hat er im Rahmen des  
ÖIAG-Konzerns den Aufsichtsrat der ÖIAG zu bestellen, der in  
aktienrechtlicher Verantwortung den Vorstand der ÖIAG be-  
stellt. Dieser hat wiederum in aktienrechtlicher Verant-  
wortung den Aufsichtsrat der jeweiligen Branchenholdings zu  
wählen, welcher die Vorstände der Branchenholdings bestellt.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Können Sie ausschließen, daß das Ansehen der Voest-Alpine AG durch die weitere Beschäftigung von Strahammer Schaden erleidet?"

Nach Ansicht der ÖIAG haben die Verfahren gegen aktive Manager bislang zu keinen negativen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf der Unternehmen geführt.

Zu Frage 4:

"In welchem Umfang wird Strahammer während des Noricum-Prozesses der Voest-Alpine AG zur Verfügung stehen?"

Diese Frage wird von den Organen der VOEST-Alpine Stahl AG bzw. der VOEST-Alpine AG zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein.

Zu Frage 5:

"Was werden Sie unternehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß Strahammer durch seine Weiterbeschäftigung zum Schweigen verpflichtet werden soll?"

Unabhängig von der Ausübung der Vorstandstätigkeit stehen Dr.Strahammer sämtliche Ansprüche aus seinem Vorstandsvertrag zu, solange nicht die Auflösungsgründe des Aktiengesetzes vorliegen. Somit kann der angeführte Eindruck nicht entstehen, umso mehr als auch niemand ein Motiv hat, Herrn Dr.Strahammer zum Schweigen zu verpflichten.

Zu Frage 6:

"Ist es richtig, daß die Rechtsvertretung Strahammers in der Causa "Noricum" von der geschädigten Firma, der Voest-Alpine AG, bezahlt wird?"

Wie der Vorstand der VOEST-Alpine AG mitteilt, besteht hinsichtlich der angeklagten Manager und Angestellten die

- 3 -

Regelung, daß die Anwaltskosten im gegenständlichen Verfahren bevorschußt werden. Für den Fall des Freispruchs werden sämtliche im Zuge des Verfahrens anfallenden Anwaltskosten von der VOEST-Alpine AG getragen. Für den Fall einer Verurteilung behält sich die VOEST-Alpine AG auf die bevorschußten Beträge einen Rückforderungsanspruch ausdrücklich vor. Diese Vorgangsweise wurde in Übereinstimmung mit Gutachten zweier namhafter Universitätsprofessoren festgelegt, wobei gemäß diesen Gutachten sogar ein Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Bevorschussung der Kosten durch den Dienstgeber bis zum Vorliegen der Entscheidung als gegeben erachtet wird.

Zu Frage 7:

"Haben Sie mit dem Bundeskanzler etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Weiterbeschäftigung von Strahammer besprochen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?"

Es ist weder die Aufgabe des Bundeskanzlers noch jene des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, über Bestellungen von Managern im ÖIAG-Konzern zu entscheiden.

Zu Frage 8:

"Welche Schritte werden Sie setzen, um das Problem "Strahammer" im Sinne der Voest-Alpine AG zu lösen?"

Gemäß ÖIAG-Gesetz ist die Bestellung oder Abberufung von Managern nicht die Aufgabe des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu Frage 9:

Ist es üblich, im Bereich der Verstaatlichten Industrie Manager weiterzubeschäftigen, die schwerer Verbrechen verdächtig sind?"

- 4 -

Die zuständigen Organe der ÖIAG handeln in aktienrechtlicher Verantwortung. In einer außerordentlichen Aufsichtsrats-Präsidiumssitzung wurde unter Bezugnahme auf Rechtsgutachten namhafter Juristen die Ansicht vertreten, daß erst nach vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung Handlungsbedarf besteht.

Wien, am 11. September 1989

Der Bundesminister

